

16.04.2024

## Kleine Anfrage 3699

der Abgeordneten Markus Wagner und Enxhi Seli-Zacharias AfD

### **Terroristische Gefährder und relevante Personen in Nordrhein-Westfalen im ersten Halbjahr 2023 – Phänomenbereich PMK-Religiöse Ideologie**

Mit Antwort der Landesregierung vom 18. Oktober 2023, Drucksache 18/6406, auf unsere Kleine Anfrage, die wir am 14. September 2023 gestellt hatten, Drucksache 18/5945, wurde Frage 2

„Über welchen aufenthaltsrechtlichen Status verfügen die in Frage 1 erfragten ausländischen Gefährder und relevanten Personen der jeweiligen Phänomenbereiche?“<sup>1</sup>

unter anderem wie folgt beantwortet:

„Von den mit Stand vom 25.09.2023 in Nordrhein-Westfalen 57 eingestuften ausländischen Gefährdern aus dem Phänomenbereich PMK-Religiöse Ideologie befinden sich sechs Personen im Ausland. Eine dieser Personen verfügt über einen Aufenthaltstitel in der Bundesrepublik Deutschland. Die übrigen fünf Personen verfügen über keinen Aufenthaltstitel in der Bundesrepublik Deutschland. Von den im Inland aufhältigen 51 ausländischen Gefährdern aus dem Phänomenbereich PMK-Religiöse Ideologie verfügen 19 über einen Aufenthaltstitel, zwei sind gemäß Freizügigkeitsgesetz/EU freizügigkeitsberechtigt und drei verfügen über eine Aufenthaltsgestattung.

27 ausländische Gefährder aus dem Phänomenbereich PMK-Religiöse Ideologie sind ausreisepflichtig. Eine Rückführung dieser Personen ist aktuell aus folgenden Gründen jedoch nicht möglich:

- bei zwei Personen wurde die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiären Schutzstatus zuerkannt
- bei elf Personen wurde ein Abschiebungsverbot festgestellt
- bei sechs Personen fehlt der Strafverzicht/das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft“<sup>2</sup>

Wir fragen daher die Landesregierung:

1. Welche Gründe liegen vor, dass beispielsweise zwei Personen, die dem Phänomenbereich PMK-Religiöse Ideologie zugerechnet werden und ausreisepflichtig sind, die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde?

---

<sup>1</sup> Antwort der Landesregierung vom 18. Oktober 2023, Drs. 18/6406, S. 2.

<sup>2</sup> Ebenda.

2. Welche Gründe liegen vor, dass bei elf Personen ein Abschiebeverbot erteilt wurde, obwohl es sich um Gefährder handelt?
3. Welche Gründe liegen vor, dass bei sechs Personen der Strafverzicht/das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft fehlt, obwohl es sich um Gefährder handelt?
4. Wie verantwortet die Landesregierung den Umstand, dass sich hunderte Personen, die als Gefährder oder Relevante Personen gelten, weiterhin in Nordrhein-Westfalen aufhalten und somit eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit darstellen?

Markus Wagner  
Enxhi Seli-Zacharias